Wien, Donnerstag, den 24. November 1898. XXXI. Jahrgang. Nr. 47.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction u. Administration: Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- u. Universitäts-Buchhandlung, Wien, I., Kohlmarkt 20.
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr., vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.
☞ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 10 fl. = 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☜
Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Industrie- und Landwirthschaftsrath und arbeitsstatistischer Beirath.

Besprochen von Dr. **Moriz Caspaar.**

Die Entwicklung des wirthschaftlichen Lebens steigert die Aufgaben der Verwaltung in der Handhabung der Volkswirthschaftspflege — als Anwendung bestehender und Vorbereitung neuer Gesetze — derart, daß ihre Lösung ohne werkthätige Mithilfe der betheiligten Kreise immer schwieriger wird. Es sind speciell die großartigen Fortschritte auf dem Gebiete der Production und des Verkehres, die steigende Complication der wirthschaftlichen Interessen der einzelnen Industriegruppen, Gegensätze, welche thatsächlich oder wenigstens scheinbar zwischen einzelnen Gebieten der Volkswirthschaft hervortreten, deren genaue Kenntniß eine Vertrautheit mit den Einzelnheiten des täglichen Berufslebens und umfassende Beherrschung des Faches voraussetzen. Diesen Bedingungen können nur solche Persönlichkeiten entsprechen, die selbst im wirthschaftlichen Leben stehen, Glieder des wirthschaftlichen Organismus bilden.

Es ist voll anzuerkennen, wenn sich die Ueberzeugung Bahn bricht, daß die Verwaltung im Interesse der Volkswirthschaftspflege zur Lösung schwieriger Fragen der Mitwirkung der Fachkreise nicht entrathen kann, und wenn ein Organ geschaffen wird, welches als eine Ergänzung der Verwaltung für weitergehende Aufgaben zu wirken hat.

Daß dies nicht nur für wirthschaftliche, sondern auch für socialpolitische Fragen gilt, erklärt sich nicht nur daraus, daß jede socialpolitische Frage in ihrer Consequenz einen wirthschaftlichen Charakter besitzt, indem ihre Lösung sich ökonomisch geltend macht, es sind ja auch die Gebiete der Socialpolitik so intensiv mit dem wirthschaftlichen Leben verknüpft, daß auch hier eine dauernd befriedigende Lösung nur unter Berücksichtigung der verschiedenen Interessen und nicht einseitig gefunden werden kann.

Wir begrüßen nun in Oesterreich in zwei neuen Institutionen eine Unterstützung der Verwaltung, berufen, für die weitere Entwicklung sowie für die Handhabung der wirthschaftlichen und socialpolitischen Gesetze von Bedeutung zu werden, es ist dies der Industrie- und Landwirthschaftsrath und der arbeitsstatistische Beirath.

Wir wollen den Wirkungskreis und die in den beiden Institutionen zugedachten Aufgaben nachstehend kurz skizziren.

A. Industrie- und Landwirthschaftsrath.

Die Aufgaben des Industrie- und Landwirthschaftsrathes sind im § 1 des Statutes so präcis angeführt, daß wir denselben hier wörtlich wiedergeben: „Der Industrie- und Landwirthschaftsrath hat die Aufgabe, in Angelegenheiten, welche Interessen der Industrie, des Gewerbes und des Handels, sowie der Land- und Forstwirthschaft und des Montanwesens betreffen, über Aufforderung des Handels-, beziehungsweise des Ackerbauministers oder aus eigener Initiative Gutachten abzugeben und Anträge zu stellen."

In der Zusammensetzung des Industrie- und Landwirthschaftsrathes und in der formellen Geschäftsbehandlung liegt die Gewähr für die Durchführung der im § 1 des Statutes aufgestellten Aufgaben. Soweit geht die von der Regierung in bester Intention im Interesse von Industrie und Urproduction gegebene Anregung; ob das Ziel wirklich erreicht wird, hängt von den Arbeiten des Industrie- und Landwirthschaftsrathes selbst und von dem Einflusse ab, welcher seinen Entschließungen im Rahmen der Verwaltung und Gesetzgebung zugestanden wird.

In formeller Beziehung ist die Institution des Industrie- und Landwirthschaftsrathes nach Statut und provisorischer Geschäftsordnung folgend ausgestaltet.

Der Industrie- und Landwirthschaftsrath besteht aus zwei Sectionen, jede zu 75 Mitgliedern. Die Section für Industrie ist dem Handelsministerium, jene der Land- und Forstwirthschaft einschließlich Montanindustrie dem Ackerbauministerium zugetheilt. In den Industriebeirath werden 34 Mitglieder von den Handels- und Gewerbekammern, 21 von industriellen Vereinigungen gewählt, 20 vom Handelsministerium ernannt. Für den Landwirthschaftsrath werden 17 Mitglieder von den Landesausschüssen, 38 von land- und forstwirthschaftlichen und montanistischen Fachvereinen gewählt, 20 vom Ackerbauministerium ernannt. Jede der beiden Sectionen zerfällt in ständige Abtheilungen. Für die Industrie-Section werden als solche angeführt I. eine Abtheilung zur Berathung der Zollverträge, II. eine für Einrichtungen zur Erweiterung des Absatzes, III. eine für Maßnahmen zur Verbesserung der heimischen Productionsverhältnisse. Für die landwirthschaftliche Section sind nur die Fachgruppen, welche sie zusammensetzen, Landwirthschaft, Forstwesen und Montanwesen als ständige Abtheilungen aufgestellt, außerdem eine gemeinsame Abtheilung. Eine Vermehrung der ständigen Abtheilungen ist möglich.

Außer den ständigen Abtheilungen fungiren noch Subcomités für die Lösung bestimmter Aufgaben. Im Industrierath gelangen in den letzteren die einzelnen Industriegruppen zur Geltung. Es werden von vorneherein als Subcomités aufgestellt die Untertheilungen: 1. Nahrungsmittel, Fette, Oele, Droguen und Chemikalien; 2. Textilbranche; 3. Eisen-, Metall- und Maschinenindustrie; 4. Stein-, Glas- und Thonindustrie; 5. Holz- und Papierindustrie. Den im Statut vorgesehenen Subcomités

können auch noch andere angereiht werden. Subcomités können auch im Landwirthschaftsrathe eingesetzt werden, doch ist hier keine besondere Eintheilung vorgesehen.

Für die Beschlußfähigkeit der Sectionen und Abtheilungen gelten folgende Vorschriften: Für Sectionsversammlungen ist die Anwesenheit von 38 Mitgliedern erforderlich. Dieselbe Anzahl Mitglieder ist auch berechtigt, die Einberufung einer Sectionsversammlung zu veranlassen. Regelmäßig findet jährlich nur eine Vollversammlung der Section über Einberufung des Handels-, beziehungsweise des Ackerbauministers statt. Für die Beschlußfähigkeit der Abtheilungen ist im allgemeinen die Anwesenheit von 10 Mitgliedern vorgeschrieben. Nur für die Abtheilung für Landwirthschaft wird diese Zahl auf 15 erhöht. Die Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der Stimmen gefaßt. Die beiden Sectionen können auch in Vollversammlungen zusammentreten. Doch haben diese nur informativen Charakter und werden keine Beschlüsse gefaßt. Es können aber auch gemeinsame Ausschüsse mit dem Rechte der Beschlußfassung eingerichtet werden. Die Sitzungen des Industrie- und Landwirthschaftsrathes sind nicht öffentlich. In Vollversammlungen der Sectionen führen die Ressortminister, beziehungsweise deren Stellvertreter den Vorsitz. Die Regierung hat das Recht, in alle Sitzungen und Versammlungen der Ausschüsse und Subcomités Vertreter — mit berathender Stimme — zu entsenden. Im Handels- und ebenso im Ackerbauministerium wird je ein Departement errichtet, welches die Section in ihren Aufgaben unterstützt, das nöthige Materiale für die Arbeiten beschafft, Erhebungen veranstaltet und die Bureaugeschäfte der Section besorgt.

Den nicht in Wien wohnenden Mitgliedern des Industrie- und Landwirthschaftsrathes wird Reisekostenvergütung und der Bezug von Diäten gewährt. Die Functionsdauer der Mitglieder beträgt 5 Jahre.

Die provisorisch aufgestellten Geschäftsordnungen, welche von den Sectionen selbst endgiltig zu erlassen sind, enthalten Bestimmungen des Statutes, außerdem die Functionen des mit der Geschäftsführung betrauten Bureaus des Ressortministeriums. Es ist hier nur noch zu erwähnen, daß nach der Geschäftsordnung sowohl den Sectionen als den Ausschüssen und Subcomités, als auch dem Bureau die Einvernahme von Sachverständigen ausdrücklich zugestanden wird. Nachdem im Industrie- und Landwirthschaftsrath trotz seiner Zusammensetzung aus verschiedenen Fachgruppen doch nicht alle Zweige der Production vertreten sein können, auch nicht alle localen Productionscentren, so erscheint die Einvernahme von Sachverständigen, die sich wahrscheinlich auch auf die Einberufung von Enquêten erstrecken kann, als eine nothwendige Ergänzung der ganzen Institution.

Es wäre heute verfrüht, sagen zu wollen, welche Thätigkeit der Industrie- und Landwirthschaftsrath entfalten werde. Es waren jedoch die Eröffnungssitzungen in ihrem Verlauf nicht ohne Vorbedeutung für die Zukunft der Institution. Wir müssen hier den Industrie- und den Landwirthschaftsrath trennen. In dem ersteren verlief die Eröffnungssitzung ohne Mißton in vollster Anerkennung der von der Regierung bethätigten Absicht, der Industrie die bislang nicht stets zugestandene Förderung zutheil werden zu lassen und sich hiezu die Mithilfe der Interessenten zu sichern. Nicht in gleicher Uebereinstimmung verlief die Eröffnungssitzung des Landwirthschaftsrathes. In der großen Mehrheit der Mitglieder fand die Absicht der Regierung, die betheiligten Kreise zur Mitarbeit an den Aufgaben der Volkswirthschaftspflege heranzuziehen, die berechtigte Anerkennung. Es machte sich aber, abgesehen von dem mehr auf politische Motive zurückzuführenden Bedenken gegen die große Zahl der ernannten Mitglieder, der nicht zu leugnende Gegensatz zwischen Landwirthschaft und Bergbau in einem Proteste — von landwirthschaftlicher Seite — gegen die Einbeziehung des Montanwesens in die land- und forstwirthschaftliche Section geltend.

Bei den nicht selten collidirenden Interessen von Landwirthschaft und Bergbau ist diese aus administrativen Gründen verfügte Einreihung des Bergbaues in den Landwirthschaftsrath vielleicht nicht glücklich gewählt. Es ist möglich, daß aus dem Zusammenarbeiten der Vertreter der Landwirthschaft und des Montanwesens jene Gegensätze leichter zur Ausgleichung gelangen, die schon in den Enquêten über die Grundentschädigung beim Bergbau lebhaft hervorgetreten sind. Es ist nicht zu leugnen, daß der industrielle Charakter, den der Bergbau da, wo er in größerem Maße betrieben wurde, stets hatte und auch in steigendem Maße einnehmen wird, die Einreihung in die Industriegruppe näher liegend erscheinen ließe. Es ist aber dadurch eines erreicht worden, das nicht zu unterschätzen ist, eine geschlossene Interessenvertretung für den Bergbau. Die verwandte Eisenindustrie gehört der Section für Industrie an.

Dem Industrie- und Landwirthschaftsrathe ist eine Reihe von Aufgaben zur Lösung gestellt, die sich theils auf die Mitwirkung in bestimmt eintretenden wirthschaftlichen Ereignissen, wie die Berathung der neuen Zoll- und Handelsverträge, sowie auf Maßnahmen zur Förderung des Exportes beziehen, theils aber die Umgestaltung bestehender wirthschaftlicher Gesetze betreffen, wie die Reform, beziehungsweise Ausgestaltung des Wasserrechtes des landwirthschaftlichen Genossenschaftswesens.

Eine Frage, welche in die socialen Pflichten des Staates eingreift, ist die in der Montansection gestellte, betreffend die Einführung der achtstündigen Arbeitszeit beim Bergbau. Diese Frage wird ohne Zweifel auch das arbeitsstatistische Amt und entsprechend auch dessen Beirath beschäftigen.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Wenn ein Wasserrechtsstreit durch einen Vergleich beendet wird, hat diejenige Partei die Vertretungskosten zu tragen, welche um die Einleitung des Verfahrens angesucht hat; die Vertretungskosten sind nach freiem Ermessen zu adjustiren, der Advocatentarif findet keine Anwendung.

Anläßlich des Streites zwischen Freih. Z. v. M. und M. St. betreffend die Maximalstauhöhe beim Wehre des Erstgenannten hat die Bezirkshauptmannschaft in C. mit der Entscheidung vom 15. März 1897, Z. 10.538, die im Vergleichswege fixirte Maximalcote genehmigend zur Kenntniß genommen und gleichzeitig über das Ansuchen des M. St. um Einbringung der ihm aus Anlaß der Localerhebung vom 17. December 1896 erwachsenen Vertretungskosten per 40 fl. 71 kr. und der weiteren bis zur Verhandlung vom 27. Februar 1897 erwachsenen gleichen Kosten per 24 fl. 95 kr. erkannt, daß Freih. Z. v. M. dem M. St. nur die ersteren Kosten zu ersetzen habe, dagegen zum Ersatze der weiteren Kosten mit Rücksicht auf den zustande gekommenen Vergleich nicht verpflichtet sei.

Gegen diese Entscheidung haben beide Parteien den Recurs eingebracht; M. St. hat auch um den Ersatz der durch den Recurs ihm erwachsenen Vertretungskosten per 10 fl. 75 kr. angesucht.

Von der Statthalterei in G. wurde mit der Entscheidung vom 7. Juni 1897, Z. 13.195, unter Abweisung des Recurses des M. St. dem Recurse des Freih. Z. v. M. Folge gegeben und erkannt, daß letzterer nicht verpflichtet sei, die dem M. St. erwachsenen Vertretungskosten zu ersetzen, und zwar aus folgenden Gründen: Freih. Z. v. M. hatte allerdings nach § 91, Al. 1 des Wasserrechtsgesetzes vom 8. Jänner 1872, L. G. Bl. Nr. 8 für Steiermark, die Kosten für die commissionellen Erhebungen und Verhandlungen, welche infolge seines Ansuchens um Einleitung des Verfahrens gepflogen werden mußten, zu tragen. Allein derselbe kann zum Ersatze anderer Kosten nicht verhalten werden, weil nach der erwähnten Gesetzesstelle ein Ausspruch über den Ersatz von Vertretungskosten nicht stattfinden kann, und weil das folgende Alinea, auf Grund dessen Vertretungskosten, deren Nothwendigkeit vorausgesetzt, zugesprochen werden könnten, auf den vorliegenden Fall keine Anwendung findet. Als Voraussetzung für einen solchen Zuspruch fordert nämlich das Gesetz ein Verschulden des Sachfälligen, durch welches dem Gegner Kosten des Verfahrens verursacht werden. Da nun mit Rücksicht auf den zustande gekommenen Vergleich Freih. Z. v. M. nicht sachfällig erscheint, kann derselbe zum Ersatze von Vertretungskosten nicht verhalten werden. Mit Rücksicht auf die Abweisung des Recurses des M. St. kann dem Ansuchen des Genannten um Einbringung der Kosten für die Verfassung seines Recurses keine Folge gegeben werden.

Ueber den Recurs des M. St. hat das Ackerbauministerium mit dem Erlasse vom 5. October 1897, Z. 17.329, unter Behebung der Entscheidung der Statthalterei und in Abänderung des Erkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft erkannt: Freih. Z. v. M. ist verpflichtet, dem M. St. die anläßlich der am 17. December 1896 und am 27. Februar 1897 gepflogenen Verhandlungen über die Maximalstauhöhe beim Wehre des Erstgenannten erwachsenen Vertretungskosten, dann die Kosten des Statthalterei-Recurses zu ersetzen. Ueber die Höhe der Kosten hat die Statthalterei instanzmäßig zu entscheiden. Die Gründe dieser Entscheidung waren folgende:

„Nach § 91, Al. 1 des Wasserrechtsgesetzes (für Steiermark) sind die Kosten für commissionelle Erhebungen und Verhandlungen in Parteiangelegenheiten von derjenigen Partei zu tragen, welche die Einleitung des Verfahrens angesucht oder durch ihr Verschulden und insbesondere

durch muthwillige Einwendungen veranlaßt hat. Unter den in dieser gesetzlichen Bestimmung erwähnten „Verhandlungskosten" können mit Rücksicht darauf, daß diesen die „commissionellen Erhebungskosten" entgegengestellt werden, nur die Parteikosten im engeren Sinne verstanden werden, zu denen im Hinblicke auf § 77, Al. 4 leg. cit. die Kosten für die rechtsfreundliche Vertretung zu zählen sind. Da nun im gegebenen Falle, wo der Streit in der Hauptsache durch einen Vergleich beigelegt wurde, kein Theil als sachfällig bezeichnet werden kann und ebenso das Zurückgehen auf ein Verschulden oder muthwillige Einwendungen seitens einer Partei durch die rechtliche Natur des Vergleiches ausgeschlossen ist, muß die Regel das § 91, Al. 1 leg. cit. zur Anwendung gelangen, wonach Kosten für Verhandlungen, also auch die Partei-Vertretungskosten, diejenige Partei zu tragen hat, welche die Einleitung des Verfahrens angesucht hat. Im vorliegenden Falle hat L. Freih. Z. v. M. die Einleitung der Verhandlung veranlaßt und ist demnach auch zum Ersatze der gegnerischen Vertretungskosten, zu denen auch die Recurskosten gehören, verpflichtet. Da über die Höhe der dem St. von Freih. Z. v. M. zu ersetzenden Vertretungskosten (einschließlich der Kosten des Statthalterei-Recurses des St.) die instanzmäßige Entscheidung der Statthalterei nicht vorliegt, ist von der letzteren hierüber instanzmäßig zu entscheiden."

In Durchführung dieser Ministerial-Entscheidung hat nun die Statthalterei in G. mit dem Erkenntnisse vom 9. November 1897, Z. 33.483, ausgesprochen, daß Freih. Z. v. M. dem M. St. an Vertretungskosten anläßlich der Intervention des Vertreters des Letztgenannten bei den am 17. December 1896 und am 27. Februar 1897 gepflogenen Verhandlungen den Betrag von 19 fl. 16 kr. und für die Verfassung des Statthalterei-Recurses den Betrag von 3 fl. zu bezahlen hat.

Gegen die Höhe des zuerkannten Kostenersatzes hat M. St. durch seinen Vertreter den Recurs eingebracht, in welchem der Zuspruch der Kosten in dem von ihm nach den Bestimmungen des Advocatentarifes berechneten Betrage von zusammen 70 fl. begehrt und die Verurtheilung des Gegners in den Ersatz der Kosten des Ministerialrecurses verlangt wurde.

Das Ackerbauministerium hat mit der Entscheidung vom 19. März 1898, Z. 3938, dem Ministerialrecurse des M. St. unter Bestätigung der angefochtenen Statthalterei-Entscheidung keine Folge gegeben, weil der zuerkannte Kostenersatz als ein angemessener erscheint; die von St. liquidirten Kosten des Ministerialrecurses wurden nicht zugesprochen, weil der Recurs erfolglos geblieben ist. Th. R.

Es ist nicht verwehrt, Ansprüche auf Congrua-Ergänzung auch ohne Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges vor dem Reichsgerichte geltend zu machen.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 8. Juli 1898 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die Klage de praes. 27. April 1898, Z. 163 R. G., des Valentin Pipan, Pfarrvicars in Srednje, durch Dr. Porzer, gegen das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht wegen Congrua-Ergänzung, resp. wegen Verzugszinsen und Kostenersatz, zu Recht erkannt: Das k. k. Ministerium für Cultus ist schuldig, dem Kläger die 5%igen Verzugszinsen der Congrua per 600 fl. vom Tage der Behändigung der Klage, d. i. dem 2. Mai 1898, und die auf 50 fl. ermäßigten Gerichtskosten binnen 14 Tagen bei Execution zu bezahlen.

Gründe: Mit dem Richtigstellungs-Erkenntnisse vom 2. März 1897, Z. 1712, hat die k. k. Statthalterei in Triest dem Kläger über die vorgelegte Fassion der Congrua als Pfarrvicar von Srednje mit 460 fl., also mit dem für exponirte Hilfspriester statuirten Ausmaße festgesetzt. Da der Kläger jedoch den Anspruch auf eine Congrua von 600 fl. jährlich zu haben meinte, so machte er diesen Anspruch mit der vorliegenden Klage vor dem k. k. Reichsgerichte geltend. Er legte diesbezüglich sein Anstellungsdecret vom 16. November 1896, Nr. 2684, vor, in welchem ihm das Recht der selbständigen Seelsorge in Srednje von dem Fürsterzbischofe übertragen wird. Kläger beantragte für den Fall eines Zweifels gemäß § 13 des Gesetzes vom 18. April 1869, R. G. Bl. Nr. 44, eine diesbezügliche Anfrage an das fürsterzbischöfliche Ordinariat in Görz zu richten. Das fürsterzbischöfliche Ordinariat hat mit Zuschrift vom 3. Juni 1898, Nr. 1246, auf die diesfällige Anfrage geantwortet, daß in der Stellung des gegenwärtigen Pfarrvicars von Srednje, Valentin Pipan von jener seiner Vorgänger daselbst, was die selbständige Ausübung der Seelsorge in Srednje betrifft, keine Aenderung eingetreten ist und daß derselbe somit gleich jenen kirchlicherseits als selbständiger Seelsorger anerkannt wird. Der Kläger stellte die Bitte, zu erkennen, das Ministerium für Cultus und Unterricht sei schuldig, ihm die Congrua vom 1. December 1896, als dem Tage seines Dienstantrittes als Pfarrvicar von Srednje mit 600 fl. jährlich zu bemessen und die dieser Bemessung entsprechende Nachzahlung sammt 5% Verzugszinsen vom Fälligkeitstage der einzelnen Monatsraten und die Gerichtskosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Execution an ihn zu bezahlen.

In der Gegenschrift des Ministeriums für Cultus und Unterricht wurde vor allem bemerkt, daß für den Kläger noch kein Anlaß vorlag, sein angebliches Recht im Wege der Klage geltend zu machen, da der ordnungsmäßig vorgeschriebene Instanzenzug nicht erschöpft worden ist. Da sich nach den vom Kläger erst in der Klage vorgebrachten Behauptungen die neuerliche Ueberprüfung des klägerischen Anspruches als geboten darstellt, wurde erklärt, das Richtigstellungs-Erkenntniß der küstenländischen Statthalterei vom 2. März 1897, Z. 1712, von amtswegen zu beheben und die neuerliche Fällung eines solchen nach Einvernehmung des Ordinariates anzuordnen. Sollte dieses die Selbständigkeit des Klägers bezeugen, so sei bereits die Anweisung der erhöhten Dotationsergänzung in dem angesprochenen Maße verfügt worden. Ein Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen für etwa zu leistende Mehrzahlungen könne aber umsoweniger anerkannt werden, als von einem Verzuge von Seiten des Religionsfonds nicht die Rede sein könne, nachdem der Kläger bei Vorlage seines Localeinkommenbekenntnisses ohne jede weitere Begründung die Congrua eines selbständigen Seelsorgers angesprochen hat und die k. k. Statthalterei in Triest nicht berechtigt war, das Einkommenbekenntniß unter Zugrundelegung der beanspruchten höheren Congrua zu adjustiren. Der Umstand, daß dem Kläger auch im administrativen Instanzenzuge sein Recht geworden wäre, und zwar ohne daß ihm Vertretungsauslagen erwachsen wären, fordert zur entschiedenen Stellungnahme gegen den Kostenersatzanspruch heraus, da auf diesem Wege nur die gesammte administrative Judicatur in ihrem geordneten Instanzenzuge als zwecklos dargestellt würde und für die Zukunft nur der Erfolg erzielt werden würde, daß künftighin die Hinausgabe eines Richtigstellungs-Erkenntnisses erst nach Ueberprüfung desselben im Ministerium erfolgen könnte, wodurch Tausenden von Seelsorgern wegen des Proceßverfahrens einiger eine Verzögerung der Anweisung ihrer Bezüge zur Last fallen würde. Das Ministerium für Cultus und Unterricht hat am 18. Juni 1898 dem Reichsgerichte mitgetheilt, daß auf Grund des Berichtes der k. k. Statthalterei für Triest vom 14. Juni 1898, Z. 12.208, dem Kläger auf Grund der die persönliche seelsorgerische Selbständigkeit derselben bezeugenden Zuschrift des fürsterzbischöflichen Ordinariates in Görz vom 6. Juni 1898, Z. 1263, das Localeinkommen unter der üblichen Rechtsverwahrung vom Tage seines Amtsantrittes angefangen auf den Jahresbezug von 600 fl. ergänzt und die zu leistenden Nachtragszahlungen aus dem Religionsfonde flüssig gemacht worden sind.

Der Kläger, nunmehr von dem k. k. Reichsgerichte aufgefordert, sich zu äußern, ob er seine Klage zurückziehe oder auf derselben beharre, hat erklärt, daß er auf der Verhandlung bestehe, weil er berechtigt sei, auch die in der Klage angesprochenen Verzugszinsen und Kostenersatz zu beanspruchen.

Gegenstand des Erkenntnisses sind also nur mehr Verzugszinsen und Kosten.

Nach dem Gesetze ist es nicht verwehrt, Ansprüche auf Congrua-Ergänzung auch ohne Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges vor dem Reichsgerichte geltend zu machen.

Die 5% Zinsen werden jedoch nur vom Tage der Zustellung der Klage zugesprochen, da der Kläger durch die Unterlassung der Austragung seines Anspruches im Instanzenzuge selbst verursacht hat, daß sein Anspruch und dessen Begründung dem Ministerium nicht früher zur Kenntniß gekommen ist.

Dagegen muß der Ersatz der Gerichtskosten zugesprochen werden, weil der Kläger in der Hauptsache obgesiegt hat.

(Erk. d. k. k. Reichsgerichtes v. 8. Juli 1898, Z. 245.)

Zur Entscheidung über Ansprüche der Gemeindevorsteher an die Gemeinden, welche sich auf privatrechtliche Titel gründen, sind die Gerichte berufen.

Die Klage des gewesenen Gemeindevorstandes A gegen die Gemeinde B auf Ersatz eines für die Herstellung eines Brunnens verausgabten Betrages von 93 fl. 30 kr. wurde vom Bezirksgerichte wegen Unzuständigkeit der Gerichte zurückgewiesen und das Verfahren eingestellt, weil die für eine Gemeinde gemachten Auslagen eines ehemaligen Ge-

meindevorstandes im gerichtlichen Verfahren nur dann eingetrieben werden können, wenn sie sich auf die von ihm gelegten und im Verwaltungswege rechtsgiltig anerkannten Gemeinderechnungen stützen, und die Entscheidung darüber, ob diese Auslagen rechtmäßig und innerhalb des Wirkungskreises eines Gemeindevorstehers gemacht worden sind, nur von den Verwaltungsbehörden gefällt werden kann, eine solche Entscheidung im gegebenen Falle aber nicht vorliegt, daher von einer gerichtlichen Geltendmachung des Klagsanspruches keine Rede sein kann.

Dem Recurse des Klägers hat das Kreis- als Recursgericht Folge gegeben, die Einwendung der Gerichtsunzuständigkeit und der Unzulässigkeit des Rechtsweges abgewiesen und dem Bezirksgerichte die Fortsetzung des Verfahrens verordnet; denn der Kläger behauptet in seiner Klage, daß ihm als ehemaligem Gemeindevorstande die Bezirkshauptmannschaft aufgetragen habe, für die nöthige Menge eines guten und gesunden Trinkwassers Sorge zu tragen, und daß er infolge eines Beschlusses des Gemeindeausschusses den bestehenden Brunnen tiefer anlegen ließ und hiezu das nöthige Holz lieferte, was einen Aufwand von 93 fl. 30 kr. erfordert habe. Hienach ist es klar, daß der Kläger von der Gemeinde auf Grund eines privatrechtlichen Titels, entweder der §§ 1014 oder 1042 a. b. G. B. oder der §§ 1036 und 1037 a. b. G. B., den Ersatz des gemachten Aufwandes beansprucht; zur Entscheidung privatrechtlicher Ansprüche sind aber die Gerichte berufen. Die von der ersten Instanz zur Begründung der Gerichtsunzuständigkeit vorgebrachten Erwägungen erscheinen unzutreffend, sobald die von einem Gemeindevorsteher gegen die Gemeinde geltend gemachten Ansprüche sich auf einen privatrechtlichen Titel stützen.

Der Oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 11. Mai 1898, Z. 6484, die Entscheidung des Recursgerichtes in der Erwägung bestätigt, daß der Kläger behauptet, für die geklagte Gemeinde einen Aufwand, dessen Ersatz er nun fordert, beziehungsweise im Auftrage der Gemeinde diesen Aufwand gemacht zu haben, welchen die geklagte Gemeinde nun ersetzen soll, daß er somit einen privatrechtlichen Anspruch geltend macht, über den zu entscheiden die Gerichte berufen sind, daß endlich, wenn im Laufe des Processes ein streitig gewordenes präjudicielles Rechtsverhältniß der Gemeinde, sei es zum Kläger, sei es zu anderen Personen, als Vorfrage zu lösen wäre, diese Sachlage an sich den sonst zuständigen Proceßrichter nicht unzuständig macht, da jedes Gericht berufen ist, ohne Rücksicht auf die seiner Zuständigkeit sonst gezogenen Grenzen, die Voraussetzungen seines Urtheils — allerdings nur für den Streitfall — festzustellen, insoweit das Gesetz nicht ausdrücklich die Entscheidung der Vorfrage der Judicatur der Gerichte entzieht.

(B. V. Bl. d. J. M.)

Personalien.

Se. Majestät haben den Sectionsrath im Ministerium für Cultus und Unterricht Wilhelm Freiherrn v. Weckbecker zum Hofrathe extra statum im Obersthofmeisteramte ernannt.

Se. Majestät haben dem Hofrathe und Finanzdirector in Linz Emanuel Ritter v. Ferro anläßlich dessen Pensionirung das Ritterkreuz des Leopold-Ordens taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Statthaltereirathe Josef Ritter Brechler v. Troskowitz anläßlich dessen Pensionirung das Ritterkreuz des Leopold-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben den Ober-Finanzrath der Finanzdirection in Salzburg Maximilian Ritter v. Glommer zum Hofrathe und Finanzdirector in Linz und den Sectionsrath im Finanzministerium Dr. Johann Rusko zum Ober-Finanzrathe und Finanzdirector in Salzburg ernannt.

Se. Majestät haben dem Ober-Finanzrathe der Finanzdirection in Linz Dr. Gustav Atzinger den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben den Ministerialsecretären im Ministerium für Landesvertheidigung Otto Reuter und Franz Keldorfer den Titel und Charakter eines Sectionsrathes, sowie dem Ministerial-Vicesecretär Dr. Otto Stöger den Titel und Charakter eines Ministerialsecretärs verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberbaurathe im Ministerium des Innern Julius Thallmayer anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Ministerialrathes taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberbaurathe im Ministerium des Innern Albert Beer anläßlich dessen Pensionirung den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben den Ministerialsecretär im Ackerbauministerium Friedrich Ritter v. Zimmermauer zum Sectionsrathe ernannt.

Se. Majestät haben den Bergrath Adolf Gstöttner zum Oberbergrathe ernannt.

Se. Majestät haben dem Baurathe im Ministerium des Innern Emanuel Schönbichler anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Oberbaurathes taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem Rechnungsdirector im Ministerium für Landesvertheidigung Peter Enslein den Titel und Charakter eines Regierungsrathes und den Rechnungsrevidenten Alexander Ritter Moering v. Moeringen und Franz Gürtler den Titel und Charakter eines Rechnungsrathes taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem Hilfsämter-Oberdirector im Ministerium für Landesvertheidigung Rudolf Sigmund den Titel und Charakter eines Regierungsrathes und dem Hilfsämterdirections-Adjuncten Hermann Lutz den Titel und Charakter eines Hilfsämterdirectors taxfrei verliehen.

Der Ministerpräsident hat den Kanzleiofficial im Ministerium für Cultus und Unterricht Leopold Walter zum Hilfsämterdirections-Adjuncten im Ministerraths-Präsidium ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat die Bauadjuncten Stanislaus Kraus und Franz Kadlicek zu Ingenieuren für den Staatsbaudienst in Mähren ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Hauptmann Anton Svoboda in Prag zum Sicherheitswach-Bezirksinspector ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Ministerial-Vicesecretär Dr. Franz Krappel zum Ministerialsecretär und den Ministerialconcipisten Otto Mesensky zum Ministerial-Vicesecretär ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzwach-Oberinspector II. Classe Ernst Rathausky zum Finanzwach-Oberinspector I. Classe der Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Handelsminister hat die Postcontrolore Johann Gutmensch und Emanuel Richter in Brünn zu Ober-Postcontroloren in Proßnitz, beziehungsweise in Mährisch-Ostrau ernannt.

Der Ackerbauminister hat ernannt zu Bergräthen die Ober-Bergverwalter Anton Mixa und Hugo Grögler, den Ober-Hüttenverwalter Albert Čáp und den Bauinspector Victor Mayer, den Fabriksdirector Wilhelm Möller und den Ober-Hüttenverwalter Karl Mitter; zum Bau- und Maschineninspector den Bau- und Maschineningenieur Karl Svoboda; zu Ober-Hüttenverwaltern die Hüttenverwalter Alois Zdráhal und Gustav Kroupa; zum Ober-Markscheider den Bergverwalter Theodor Sternberger; zum Aufbereitungsinspector den Aufbereitungsingenieur Johann Waitz und zum Ober-Bergverwalter den Bergverwalter Alois Pfeffer; zu Bergverwaltern den Bergmeister Josef Štěp und den Aufbereitungsingenieur-Adjuncten Franz Škorpil, sowie den Bergmeister Josef Lodl; zum Hüttenverwalter den Hüttenmeister Franz Gostics; endlich zum Bau- und Maschineningenieur den Bau- und Maschineningenieurs-Adjuncten Jaroslav Sotola.

Der Ackerbauminister hat die Forstassistenten Hermann Teichgräber, Gustav Stieböck, Josef Reichl, Karl Jaconcig und Julius Kolarsky zu Forst- und Domänenverwaltern, dann die Forsteleven Johann v. Cuparenic, Friedrich Carbula, Emil Figala, Franz Petter, Franz Hoffmann und Franz Patzak zu Forstassistenten ernannt.

Der Ackerbauminister hat die Forstpraktikanten Mauritius Mayr und Georg Weißhaupt zu Forstinspections-Adjuncten ernannt.

Erledigungen.

Sanitäts-Assistentenstelle in Krain mit 500 fl. Adjutum jährlich bis 26. November. (Amtsblatt Nr. 265.)

1, eventuell 2 provisorische Ingenieurstellen, sowie mehrere Bauadjunctenstellen in der X. Rangsclasse im Staatsbaudienste Dalmatiens bis 28. November. (Amtsblatt Nr. 265.)

2 provisorische Statthalterei-Concipistenstellen bei der politischen Verwaltung Dalmatiens bis 30. November. (Amtsblatt Nr. 265.)

1 Landesregierungs-Secretärsstelle in der VIII. Rangsclasse, eventuell 1 Bezirks-Commissärsstelle in der IX. und 1 Landesregierungs-Concipistenstelle in der X. Rangsclasse bei der politischen Verwaltung in Krain bis 30. November. (Amtsblatt Nr. 267.)

Mit einer literarischen Beilage: Possanner, Dr. Benno Freiherr von: Die Pensionen und Provisionen der k. k. österr. Civilstaatsbediensteten und Staatsarbeiter, sowie die Versorgungsgenüsse ihrer Hinterbliebenen.

☞ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 93 und 94 der Erkenntnisse 1897.

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Druck von Gottlieb Gistel & Comp. in Wien.